

STATUTEN

TURNVEREIN STV ALTSTÄTTEN

Gründung: 26. März 1994

durch die Mitglieder des

STADTTURNVEREIN ETV ALTSTÄTTEN (1874)

DAMENTURNVEREIN ALTSTÄTTEN (1914)

Inhaltsverzeichnis:	Art. 1	Rechtsstellung
	Art. 2	Zweck
	Art. 3	Mitgliedschaft
	Art. 4	Organisation
	Art. 5	Finanzen
	Art. 6	Schlussbestimmungen

Art. 1 Rechtsstellung

1.1 Der Turnverein STV Altstätten ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Altstätten SG. Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Der Turnverein STV Altstätten ist Mitglied der folgenden Verbände:

- Kreisturnverband Rheintal
- St. Galler Turnverband SGTV
- Schweizer Turnverband STV

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiters verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Im Weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen.

1.3 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder können nicht haftbar gemacht werden, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Als Hauptzweck fördert der Verein die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- 2.2 Der Verein unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- 2.3 Im Nebenzweck fördert der Verein die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er kann sich dafür an geeigneten Veranstaltungen und Institutionen beteiligen oder selbst solche durchführen und einrichten.
- 2.4 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zu beschaffen.
- 2.5 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuellen «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei den Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weitem präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder (in allen Riegen)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) zu melden.

3.2 Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 14. Lebensjahr erreicht hat und sich zur turnerischen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit verpflichtet. Die Anerkennung der Statuten ist für eine Mitgliedschaft grundsätzlich Voraussetzung.

Die turnerische Tätigkeit oder Mitarbeit des Aktivmitglieds erfolgt in den entsprechenden Riegen, gemäss Organigramm.

Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Aktivmitglieder sind berechtigt, an Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag an den Verein. Die Höhe dieses Betrages wird durch die HV bestimmt.

Leiter, die keiner Hauptriege angehören, sind während ihrer Leitertätigkeit den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

3.3 Aktivmitglieder können zu Freimitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

3.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrags befreit, behalten jedoch alle Rechte eines Aktivmitgliedes.

- 3.5 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse SVK-STV ist obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

- 3.6 Gesuche betreffend Eintritt in den Verein sind an den Vorstand zu richten. Die Hauptversammlung wird über die Aufnahme entscheiden.

- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Solange diese nicht eingereicht ist, kann das Mitglied zu allen statutarischen Leistungen verpflichtet werden.

- 3.8 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Organisation

4.1 Organe und Riegen

4.1.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vereinsvorstand (VV)
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

4.1.2 Die Riegen können dem Betriebsreglement entnommen werden.

4.2 Hauptversammlung

4.2.1 Die HV ist das oberste Organ des Vereins. Ihr unterliegen die Beschluss- und Überwachungsaufgaben über das Vereinsgeschehen. Die Einberufung erfolgt jährlich mindestens einmal durch den Vorstand. Weitere Versammlungen werden abgehalten nach Ermessen des Vorstandes oder wenn 1/5 aller Mitglieder eine Einberufung verlangt. Das Vereinsjahr wird durch die Versammlung bestimmt.

4.2.2 Der Besuch der HV ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

4.2.3 An der HV haben Ehren-, Frei- und die Aktivmitglieder Stimm- und Wahlrecht sowie Antragsrecht.

4.2.4 Die ordentliche HV findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder elektronisch zugestellt werden. Anträge, welche 7 Tage vor der HV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden. Geschäfte, die auf der Einladung nicht traktandiert sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten HV-Teilnehmer*innen Eintreten beschliessen.

4.2.5 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht durch die Versammlung geheime Abstimmung beschlossen wird.

4.2.6 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.

4.2.7 Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

4.2.8 Der HV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Erlass und Änderung von Statuten, Betriebsreglement, Organigramm und weiteren Reglementen.
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Mitglieder der GPK
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

4.2.9 Im Betriebsreglement werden aufgeführt:

- Riegenorganisation
- Chargen
- Jahresprogramm
- Finanzen

4.2.10 Für die Anfechtung von Beschlüssen der HV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

4.2.11 Über die gefassten Beschlüsse der HV ist ein Protokoll abzufassen.

4.2.12 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und eine Abstimmungs- und Wahlverfahren zur gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische HV analog.

4.3 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.

Er versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

4.3.1 Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem*der Präsident*in
- dem*der Kassier*in
- dem*der Aktuar*in
- übrige Mitglieder

Alternativ kann das Präsidium anstelle einer Person aus zwei bis drei Personen zusammengesetzt werden, welche sich die Vereinsführung teilen und somit hierarchisch gleichgestellt sind. Die Aufgabenverteilung wird unter diesen Personen geregelt.

4.3.2 Nach Möglichkeit soll jede Riege im Vorstand vertreten sein. Er soll zudem eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

4.3.3 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

4.3.4 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der*die Präsident*in bzw. jede*r Co-Präsident*in. Im Verhinderungsfall der* Vize-Präsident*in zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Für den Zahlungs-, Postcheck- und Banknotenverkehr führt der*die Kassier*in oder im Verhinderungsfall ein weiteres dafür beauftragtes Mitglied des Vereinsvorstandes Einzelunterschrift.

4.3.5 Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit relativen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsleiter Stichentscheid.
Schriftlich auf dem Zirkulationsweg (per E-Mail möglich) und bei mündlicher Umfrage müssen die Entscheide durch die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
Der Vorstand ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind. Er entscheidet überdies in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die im übrigen der HV vorbehalten wären. Diese Entscheide müssen nachträglich der HV zur Genehmigung vorgelegt werden.

4.3.6 Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an die Spezialkommission übertragen, bleibt aber dafür verantwortlich. Den Spezialkommissionen ist bei der Ernennung eine klare Aufgabenumschreibung und Kompetenzabgrenzung vorzulegen.

4.3.7 Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

- 4.3.8 Die einzelnen Riegen können sich grundsätzlich selbst organisieren, unterstehen aber in allen Fällen dem Vorstand und der HV. Ihre internen Versammlungen gelten nicht als Versammlungen im Sinne dieser Statuten.

4.4 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- 4.4.1 Die GPK besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die HV wählt die Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die GPK-Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4.4.2 Die GPK prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Falls notwendig, führt die GPK das Stimm- und Wahlbüro an der Hauptversammlung.

4.5 Daten und Unterlagen

- 4.5.1 Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv sowie eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinie festzulegen.
- 4.5.2 Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.

Art. 5 Finanzen

- 5.1 Die Vereinsmitglieder entrichten jährlich einen Beitrag, dessen Höhe und Gestaltung durch die HV festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsmitglieder ganze oder teilweise Beitragsbefreiung beschliessen.
- 5.2 Der Verein ist zur Erfüllung seiner finanziellen Pflichten auf den Zufluss von Mitteln aus:
Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen und Schenkungen, Subventionen, J+S-Sportfachkurse, Vereins- und Riegenveranstaltungen, Auftritte und den Erträgen aus dem Vereinsvermögen angewiesen.
Das Kapital des Vereins darf nur in gut schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.
- 5.3 Die Einnahmen des Vereins dienen zur:
Deckung der laufenden Ausgaben, Begleichung der Verbandsbeiträge, Materialbeschaffung, Deckung der Leiterausbildungskosten und Defizitdeckung aus Vereinsveranstaltungen.
- 5.4 Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets und seiner Finanzkompetenz, im übrigen die HV.
- 5.5 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 6 Schlussbestimmungen

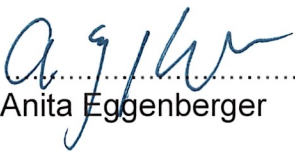
- 6.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten der Verbände sinngemäss anzuwenden. Im Zweifelsfall haben die Statuten des Kreisturnverbandes Vorrang. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB über die Vereine.
- 6.2 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bestehende Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an der HV. Das rechtliche Gehör jeder Person, die aus diesen Statuten Rechte ableiten kann, ist zu gewährleisten.
- 6.3 Die Abänderung der Statuten bedarf einer 2/3 Mehrheit der HV.
- 6.4 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der HV. Mindestens 8 Mitglieder können den Verein weiterführen. Über das vorhandene Vermögen muss bei einer Auflösung ein detailliertes Verzeichnis aller Aktiven erstellt werden, das durch den letzten Vorstand zu unterzeichnen und dem Kantonalvorstand SGTV einzureichen ist. Das Vermögen ist dem SGTV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25.04.2008. Sie wurden an der Hauptversammlung vom 07.03.2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes SGTV in Kraft.

Ort und Datum: Altstätten, 7.3.2025

Turnverein STV Altstätten

Präsident*in


Anita Eggenberger

Aktuar*in


Sara Wegmüller

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes SGTV anlässlich seiner Sitzung vom 04.02.2025 genehmigt.